

## **Abwasserreglement**

Der Stadtrat Rapperswil-Jona erlässt, gestützt auf Art. 14 des Vollzugsgesetzes zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung (sGS 752.2; abgek. GSchGVG), Art. 136 Bst. g) des Gemeindegesetzes (sGS 151.2; abgek. GG) sowie Art. 38 der Gemeindeordnung (SRRJ 111.001) folgendes Reglement:

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 1**

*Geltungsbereich*

<sup>1</sup>Das Abwasserreglement gilt für das Gebiet der Stadt Rapperswil-Jona.

<sup>2</sup>Es findet Anwendung auf alle im Stadtgebiet anfallenden Abwässer und sämtliche öffentlichen und privaten Anlagen, die ihrer Behandlung oder Beseitigung dienen.

#### **Art. 2**

*Beizug Dritter*

<sup>1</sup>Der Stadtrat kann für die Erfüllung seiner Aufgaben öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten sowie Private beiziehen oder ihnen einzelne Aufgaben übertragen.

<sup>2</sup>Die Befugnisse der Bürgerschaft nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes bleiben vorbehalten.

### **II. Reinhaltung der Gewässer**

#### *1. Behandlung und Beseitigung des Abwassers*

#### **Art. 3**

*Planung*

<sup>1</sup>Der Stadtrat erstellt den generellen Entwässerungsplan (GEP) und führt einen Abwasserkataster.

<sup>2</sup>Die Anlagenbetreiber sowie Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen sind verpflichtet, die für den Abwasserkataster erforderlichen Erhebungen vorzunehmen oder zu dulden.

## **Art. 4**

### *Abwasseranlagen*

<sup>1</sup>Der Stadtrat sorgt für

- a) Erstellung und Betrieb der öffentlichen Kanalisation und zentralen Abwasserreinigungsanlage;
- b) Trennung von verschmutztem und stetig anfallendem, nicht verschmutztem Abwasser;
- c) übrige Abwasserbeseitigung in öffentlichen Anlagen.

<sup>2</sup>Der Stadtrat kann besondere Anlagen bereitstellen oder bereitstellen lassen für die Behandlung von Abwasser, das nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden darf.

## **Art. 5**

### *Private Abwasseranlagen*

Als private Abwasseranlagen gelten insbesondere:

- a) durch den Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin erstellte Kanalisation für die Entwässerung von Grundstücken bis zum Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen;
- b) Einzelreinigungsanlagen, industrielle und gewerbliche Vorbehandlungsanlagen, Abscheider und Ähnliches;
- c) durch Grundeigentümer oder Grundeigentümerinnen erstellte Versickerungsanlagen.

## **Art. 6**

### *Mitbenützung und Übernahme*

<sup>1</sup>Die Bau- und Umweltkommission kann Inhaber und Inhaberinnen einer privaten Abwasseranlage verpflichten, die Mitbenützung zu gestatten.

<sup>2</sup>Die Übernahme privater Abwasseranlagen durch die Stadt richtet sich nach den Bestimmungen der Enteignungsgesetzgebung.

<sup>3</sup>Die von Grundeigentümern oder Grundeigentümerinnen verlangte Übernahme privater Abwasseranlagen durch die Stadt erfolgt entschädigungslos. Die Anlagen müssen in einwandfreiem Zustand übergeben werden.

## **Art. 7**

### *Versickerung und Einleitung*

Die Bauverwaltung entscheidet über das Versickernlassen und das Einleiten in Gewässer von nicht verschmutztem Abwasser, soweit dafür nicht der Kanton zuständig ist.

## **Art. 8**

*Sickerwasser aus  
Deponien*

Die Bau- und Umweltkommission sorgt für die Behebung von Gewässer-  
verunreinigungen durch Sickerwasser aus nicht vom Kanton bewilligten  
Deponien.

## 2. *Öffentliche Kanalisation*

### **Art. 9**

*Erstellung durch  
die Stadt*

<sup>1</sup>Der Stadtrat schafft - soweit notwendig - die Grundlagen für ein Er-  
schliessungsprogramm und plant auf dessen Grundlage die Erstellung der  
öffentlichen Kanalisation vorausschauend.

<sup>2</sup>Die öffentliche Kanalisation ist - soweit möglich - in öffentlichem Grund  
zu verlegen. Andernfalls trifft der Stadtrat die erforderlichen Massnah-  
men.

### **Art. 10**

*Erstellung durch die  
Grundeigentümer  
und Grundeigen-  
tümerinnen*

<sup>1</sup>Das Recht der Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen zur Erstel-  
lung der Kanalisation vorläufig auf eigene Rechnung richtet sich nach den  
Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes und des Baugesetzes.

<sup>2</sup>Die endgültige Kostenverteilung richtet sich nach den Bestimmungen  
dieses Reglements über die Finanzierung.

### **Art. 11**

*Anschluss*

<sup>1</sup>Die Bau- und Umweltkommission entscheidet über den Anschluss und  
die Einleitung von verschmutztem Abwasser aus Wohn- und Unterkunfts-  
stätten und von anderem häuslichen Abwasser sowie von Baustellenwas-  
ser in die öffentliche Kanalisation, soweit dafür nicht der Kanton zustän-  
dig ist.<sup>1</sup>

<sup>2</sup>Der Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Kanalisation erfolgt  
in der Regel durch eine eigene Anschlussleitung ohne Benützung fremder  
Grundstücke. Andernfalls sind die Rechte und Pflichten der beteiligten  
Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen vor Baubeginn privatrecht-  
lich zu regeln.

---

<sup>1</sup> Art. 13 des Vollzugsgesetzes zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung (sGS 752.2)

<sup>3</sup>Die Bau- und Umweltkommission kann bei der Teilung von Grundstücken verlangen, dass jedes neue Grundstück gesondert angeschlossen wird. Sie entscheidet über die Frist für die Anpassung der privaten Abwasseranlagen.

3. *Anforderungen an Abwasseranlagen*

**Art. 12**

*Erstellung und  
Betrieb*

Bei Erstellung und Betrieb von Abwasseranlagen sind alle Massnahmen zu treffen, um nachteilige Einwirkungen auf die Gewässer zu vermeiden.

**Art. 13**

*Unterhalt*

<sup>1</sup>Öffentliche und private Abwasseranlagen sind stets in gutem betriebsbereitem Zustand zu halten.

<sup>2</sup>Die Sanierungen privater Anschlussleitungen, die sich nicht mehr in gutem betriebsbereitem Zustand befinden, haben spätestens zum gleichen Zeitpunkt wie die Sanierung der öffentlichen Kanalisation, in welche die Anschlussleitung einmündet, zu erfolgen.

<sup>3</sup>Bei Baugesuchen vorhandener Bauten und Anlagen ist für die Liegenschaftsentwässerung der Nachweis für einen guten und betriebsbereiten Zustand zu erbringen oder ein Sanierungsprojekt einzureichen.

**Art. 14**

*Stand der Technik*

Der Stand der Technik für Erstellung, Betrieb und Unterhalt von Abwasseranlagen richtet sich nach den Richtlinien und Empfehlungen der Behörden und Fachorganisationen.

**Art. 15**

*Zuständigkeit*

Der Stadtrat erlässt die erforderlichen Verfügungen für öffentliche Abwasseranlagen und die Bau- und Umweltkommission diejenigen für private Abwasseranlagen.

**III. Bewilligung und Kontrolle**

**Art. 16**

*Bewilligungs-  
pflicht*

Unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Staats bedürfen einer Bewilligung der Bau- und Umweltkommission die Errichtung und Änderung von

- a) privaten Abwasseranlagen,
- b) Anlagen für das Versickernlassen und das Einleiten von nicht verschmutztem Abwasser,
- c) Brennstofftanks im Gebäudeinnern,
- d) vorübergehend stationierte Tankanlagen,
- e) Bauten und Anlagen in besonders gefährdeten Bereichen, soweit sie eine Gefahr für die Gewässer darstellen.

**Art. 17**

*Gesuche*

<sup>1</sup>Für Gesuche sind die offiziellen Formulare zu verwenden.

<sup>2</sup>Soweit es für die sachgemässe Beurteilung eines Gesuchs erforderlich ist, können im Einzelfall ergänzende Unterlagen verlangt werden.

**Art. 18**

*Abwassertech-  
nische Voraus-  
setzungen*

<sup>1</sup>Die Bau- und Umweltkommission prüft bei der Erteilung von Baubewilligungen, ob die abwassertechnischen Voraussetzungen erfüllt sind.

<sup>2</sup>Sie hört die zuständige Stelle des Staats vor der Erteilung von Baubewilligungen an für

- a) Neu- und Umbauten ausserhalb des Bereichs der öffentlichen Kanalisation,
- b) kleinere Gebäude und Anlagen im Bereich der öffentlichen Kanalisation, die noch nicht angeschlossen werden können.

**Art. 19**

*Verfahrens-  
vorschriften*

Der Baubeginn und das Vorgehen bei Projektänderungen richten sich sinngemäss nach den Vorschriften des Baureglements und des Baugesetzes.

**Art. 20**

*Kontrolle und  
Abnahme*

<sup>1</sup>Der Bauverwaltung sind mindestens 24 Stunden vor der gewünschten Abnahme zu melden:

- a) Versetzen der Anschlussstücke an den öffentlichen Kanal
- b) Errichtung der Kanalisation vor dem Eindecken oder Einmauern

<sup>2</sup>Die Anlagen müssen bis zur Kontrolle sichtbar und zugänglich bleiben. Zu diesem Zeitpunkt ist ein Dichtigkeitsnachweis für Schmutzwasserleitungen vorzulegen. Im Bedarfsfall sind die Anlagen vom Gesuchsteller auf eigene Kosten freizulegen.

<sup>3</sup>Die Abnahme erfolgt nach Fertigstellung der Anlagen. Vorher dürfen sie nicht in Betrieb genommen werden. Die Grundleitungen der Liegenschaft sowie die Hauptleitungen im Bereich des Anschlusses sind vorgängig mittels Spülgeräten zu reinigen und es ist das Protokoll des Kanalfernsehens vorzulegen. Mit der Abnahme der Anlage übernimmt die Stadt keine Haftung für ihre gewässerschutzkonforme Tauglichkeit.

**Art. 21**

*Leitungskataster*

Gesuchstellende haben der Bauverwaltung zur Schlusskontrolle einen bereinigten Ausführungsplan zu übergeben.

**IV. Finanzierung**

*1. Allgemeines*

**Art. 22**

*Mittel*

Die Kosten für Bau, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Abwasseranlagen werden finanziert durch

- a) einmalige Gebäude- und Flächenbeiträge der Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen,
- b) jährlich wiederkehrende Gebühren der Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen,
- c) Abgeltungen von Bund und Kanton,
- d) Abgeltung der angeschlossenen Gemeinden.

**Art. 23**

*Spezialfinanzierung* Für die Finanzierung der Abwasseranlagen wird eine Spezialfinanzierung geführt.

**Art. 24**

*Private Abwasseranlagen* Die Kosten für den Bau, Betrieb und Unterhalt, inkl. Anschluss an das öffentliche Kanalnetz, obliegen den Eigentümern und Eigentümerinnen privater Abwasseranlagen.

2. *Beiträge*

**Art. 25**

*Grundsatz* <sup>1</sup>Für jedes Grundstück, das an die öffentliche Kanalisation angeschlossen ist oder wird, ist ein einmaliger Gebäudebeitrag und bei baulichen Wertvermehrungen ein jeweiliger Gebäudemehrwertbeitrag zu bezahlen.

<sup>2</sup>Soweit nicht die direkte Ableitung in einen Vorfluter (Bach oder See) oder eine Versickerung erfolgt, haben Eigentümer von Grundstücken innerhalb des GEP einen Flächenbeitrag zu entrichten. Massgebend ist die im Grundbuch eingetragene Totalfläche eines Grundstücks.

**Art. 26**

*Gebäudebeitrag* <sup>1</sup>Für Bauten und Anlagen auf einem Grundstück, das an die öffentliche Kanalisation angeschlossen ist oder wird, ist ein einmaliger Beitrag von 22‰ des Zeitwerts zu bezahlen.

<sup>2</sup>Der Zeitwert wird nach dem Gesetz über die Gebäudeversicherung bestimmt. Ist dies nicht möglich, wird der Zeitwert aufgrund der Erstellungskosten sachgemäss festgesetzt.

**Art. 27**

*Gebäudemehrwertbeitrag* <sup>1</sup>Werden an bestehenden Bauten und Anlagen Umbauten oder bauliche Erweiterungen vorgenommen, so ist für die Wertvermehrung der Gebäudemehrwertbeitrag zu entrichten.

<sup>2</sup>Die Wertvermehrung entspricht der Differenz zwischen dem letzten vor Beginn des Umbaus aufgewerteten Zeitwert und dem neu ermittelten rechtskräftigen Zeitwert nach der Bauvollendung.

<sup>3</sup>Nachzahlungspflichtig ist der im Einzelfall 15% des aufgewerteten Zeitwerts vor dem Zeitpunkt des Umbaus, mindestens aber Fr. 40'000.--, übersteigende Gebäudemehrwert. Innerhalb des Altstadtperimeters und bei denkmalgeschützten Objekten ausserhalb dieses Perimeters, welche nachweislich denkmalpflegerische Mehraufwendungen und entsprechende Denkmalpflegebeiträge zur Folge haben, betragen diese Ansätze 25% bzw. Fr. 50'000.--.\*

#### **Art. 28**

##### *Nachzahlungen Ersatzbauten*

Bei Bauten und Anlagen, die innerhalb von fünf Jahren seit Zerstörung oder Abbruch wieder aufgebaut werden, finden Art. 26 und 27 sachgemäss Anwendung.

#### **Art. 29**

##### *Flächenbeitrag*

<sup>1</sup>Der einmalige Flächenbeitrag beträgt Fr. 5.-- pro Quadratmeter Grundstücksfläche.

<sup>2</sup>Für Bauten und Anlagen ausserhalb des GEP wird für die Berechnung des Flächenbeitrags die Fläche angenommen, die bei einer Ausnützungsziffer von 0.5 genügt, um die bestehende Nutzfläche zu erstellen.

#### **Art. 30**

##### *Sonderfälle*

Die Bau- und Umweltkommission kann in Ausnahmefällen Gebäudebeiträge den besonderen Verhältnissen anpassen. Auch in diesen Fällen sind die dem Grundeigentümer und der Grundeigentümerin durch die öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Vorteile und die Aufwendungen für die Anlagen zu berücksichtigen. Sonderfälle sind insbesondere:

- a) Gewerbe- und Industriebetriebe, die eine ausserordentlich hohe oder tiefe Abwassermenge oder frachtmässige Belastung aufweisen,
- b) landwirtschaftlich genutzte Ökonomiegebäude,
- c) bauliche Aufwendungen zur Versickerung oder Speicherung von unverschmutztem Abwasser.

3. *Abwassergebühr*

**Art. 31**

*Begriff*

Die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen von Bauten und Anlagen, die an das öffentliche Kanalisationsnetz angeschlossen sind, haben neben den in Art. 26 und 29 genannten Beiträgen jährliche Abwassergebühren zu entrichten.

**Art. 32**

*Bezug*

<sup>1</sup>Die Abwassergebühr wird von der Wasserversorgung zusammen mit dem Wasserzins erhoben.

<sup>2</sup>Die Gebühr wird nach Massgabe des Wasserverbrauchs des Vorjahrs festgelegt. Bei einem Eigentümerwechsel erfolgt eine Zwischenveranlagung nach Massgabe des Wasserverbrauchs des laufenden Jahrs.

**Art. 33**

*Sonderfälle*

<sup>1</sup>Die Gebühr ist auch für den zu Schmutzwasser werdenden Wasseranteil geschuldet:

- a) wenn das Frischwasser aus privaten Beschaffungsanlagen bezogen wird,
- b) wenn der Bezug aus Meteorwasser-Speicheranlagen erfolgt.

<sup>2</sup>Die massgebenden Wassermengen sind zulasten der Verursachenden zu messen. Wenn diese nicht messbar sind, werden sie von der Bau- und Umweltkommission aufgrund von Vergleichs- und Erfahrungszahlen festgelegt. Wird der Gebrauch von Regenwasser nicht gemessen, wird die Nutzung von Regenwasser in Hausinstallationen mit 40% Zuschlag zum Frischwasserbezug aufgerechnet.

**Art. 34**

*Erlass der  
Abwassergebühr*

Auf Gesuch hin wird Gebührenpflichtigen, die das bezogene Frischwasser für den Betrieb eines Gewerbes in den Bereichen Gärtnerei-, Rebbau-, Landwirtschaftsbetrieb oder dergleichen nach Gebrauch nicht in die Kanalisation einleiten, die Abwassergebühr erlassen. In diesen Fällen ist ein separater Wassermesser zwingend zu installieren.

# Rapperswil-Jona Stadtrat

## **Art. 35**

*Gebührenansätze* Der Stadtrat erlässt den Gebührentarif.

## **V. Fälligkeit und Zahlungsweise**

### **Art. 36**

*Rechnungsstellung* Beiträge nach Art. 25ff werden grundsätzlich mit dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation in Rechnung gestellt. Bei Neubauten werden 70% des zu erwartenden Gebäudebeitrags bei Vollendung des Rohbaus in Rechnung gestellt.

### **Art. 37**

*Fälligkeit* Beiträge und Gebühren werden 30 Tage nach der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Die Forderungen sind nach Ablauf der Zahlungsfrist zu verzinsen. Das Einreichen eines Rechtsmittels befreit nicht von der Pflicht, Verzugszinsen zu bezahlen.

### **Art. 38**

*Stundung* <sup>1</sup>Die Bau- und Umweltkommission kann auf begründetes Gesuch hin die Bezahlung des Anschlussbeitrags bis zu drei Jahren stunden. In diesem Fall hat der Pflichtige die Schuld vom Fälligkeitstag an zu verzinsen.

<sup>2</sup>Als Zinsfuss gilt der Satz, wie er von der St. Gallischen Kantonalbank für variable Hypotheken berechnet wird.

## **VI. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 39**

*Gesetzliches Pfandrecht* Für die einmaligen Beiträge an den Gewässerschutz besteht ein gesetzliches Pfandrecht, das allen eingetragenen Belastungen vorgeht (Art. 167 Abs. 2 Ziff. 3 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch).

# Rapperswil-Jona Stadtrat

## **Art. 40**

*Mehrwertsteuer* Die Gebühren, nicht aber die Beiträge, enthalten die Mehrwertsteuer.

## **Art. 41**

*Fälligkeit bei Handänderungen* Durch Handänderungen entsteht die Zahlungspflicht für allfällige auf den Liegenschaften haftende Beitrags- und Gebührenbetreffnisse. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Käufer und Verkäufer haften solidarisch.

## **VII. Verschiedene Bestimmungen**

### **Art. 42**

*Gewässerschutzpolizei*

<sup>1</sup>Die Bau- und Umweltkommission übt die Gewässerschutzpolizei auf dem ganzen Stadtgebiet aus.

<sup>2</sup>Sie trifft die über die Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die Gewässer hinausgehenden Massnahmen zur Feststellung und zur Behebung eines Schadens.

### **Art. 43**

*Ausnahmebewilligungen*

Die Bau- und Umweltkommission kann von den Bestimmungen dieses Reglements abweichende Bewilligungen erteilen, wenn die Anwendung der Bestimmungen zu einer offensichtlichen Härte führen würde und die Ziele des Gewässerschutzes nicht beeinträchtigt werden.

## **VIII. Schlussbestimmungen**

### **Art. 44**

*Aufhebung bisheriger Rechts*

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden aufgehoben:

- a) Abwasserreglement der Stadt Rapperswil vom 5. Februar 1980
- b) Reglement über die Finanzierung der Aufwendungen für den Gewässerschutz der Stadt Rapperswil vom 14. Februar 1994

# Rapperswil-Jona Stadtrat

- c) Abwasserreglement der Gemeinde Jona vom 18. März 2002
- d) Nachtrag zum Abwasserreglement der Gemeinde Jona vom 10. November 2003

## **Art. 45**

### *Übergangs- bestimmungen*

<sup>1</sup>Bei Vollzugsbeginn noch nicht rechtskräftig erledigte Gesuche sind nach den Bestimmungen dieses Reglements zu behandeln.

<sup>2</sup>Beiträge, die vor dem Vollzugsbeginn dieses Reglements fällig wurden, sind nach den Bestimmungen der bisher geltenden Erlasse abzurechnen.

## **Art. 46**

### *Vollzugsbeginn*

Der Stadtrat bestimmt den Vollzugsbeginn nach der Genehmigung durch das zuständige Departement.

## **Art. 47**

### *Fakultatives Referendum*

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

Rapperswil-Jona, 1. September 2008

STADTRAT RAPPERSWIL-JONA

sig. B. Würth

sig. H. Wigger

Benedikt Würth  
Stadtpräsident

Hans Wigger  
Stadtschreiber

Dieses Abwasserreglement unterstand dem fakultativen Referendum vom 19. September bis 3. November 2008.

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am: 11. Dezember 2008

Für das Baudepartement  
Leiter des Rechtsdienstes des  
Amts für Umwelt & Energie:

sig. Lic.iur. R. Benz



## Beschluss

### **Kanalisationswesen; Reduktion der Abwasserverbrauchsgebühr per 1. Januar 2016 von Fr. 1.50 auf Fr. 1.30 pro Kubikmeter Frischwasser**

Sitzung vom 22. August 2016

Ressort: Bau, Verkehr, Umwelt

Registratur-Nr.: 76.06

Beschluss-Nr.: 2016-387

Geschäftslaufnummer: BVU 2013-22 Signatur: BVU.227

#### **A. Sachverhalt**

1. Gemäss Budgetrichtlinien sind die Höhe der Abwassergebühren und deren allfällige Senkung zu prüfen.
2. Im Spätherbst 2014 veröffentlichte die Preisüberwachung des Bundes einen Vergleich der Baubewilligungsgebühren sowie der Anschlussgebühren Abwasser und Wasser für die 30 einwohnerstärksten Gemeinden der Schweiz. Dabei schnitt Rapperswil-Jona bei den Baubewilligungsgebühren positiv ab, wies jedoch bei den Abwasser- und Wasseranschlussgebühren die weitaus höchsten Tarife aus. Der vertiefte Vergleich mit Chur zeigte jedoch rasch, dass dort die Spezialfinanzierung „Abwasserbeseitigung“ gesetzeswidrig mit allgemeinen Steuermitteln in der Höhe von rund 1 Mio. Franken pro Jahr querfinanziert wird, während in Rapperswil-Jona aus den Gebühren sogar ein jährlicher Überschuss resultiert.
3. In Planung steht die grosse Investition der 5. Reinigungsstufe (Mikroverunreinigung). In den nächsten Monaten sollten konkretere Zahlen vorliegen. Derzeit wird von Investitionskosten von 8 Mio. ausgegangen, wovon rund 2 Mio. zulasten der Stadt. Die zusätzlichen Betriebskosten werden sich auf rund Fr. 250'000.— pro Jahr belaufen. Der gleiche Betrag ist ab Rechnung 2016 dem Bund abzuliefern, solange die 5. Reinigungsstufe nicht realisiert ist.
4. Seit einiger Zeit übersteigen die Erträge aus Abwassergebühren die Aufwendungen für die Abwasserentsorgung. In der Rechnung 2015 betrug die Zuweisung an die Spezialfinanzierung „Abwasserbeseitigung“ Fr. 306'161.96. Per 31. Dezember 2015 weist die Spezialfinanzierung den Saldo von Fr. 11'591'022.32 aus (Passiven). Demgegenüber beträgt das per Ende 2015 noch nicht abgeschriebene Verwaltungsvermögen der Abwasseranlagen Fr. 12'666'793.40 (Aktiven). Auch für 2016 sind Einlagen in die Spezialfinanzierung budgetiert, nämlich Fr. 385'900.—. In der Annahme, dass die Anschlussgebühren für Grossprojekte erst ab 2018 verrechnet werden können, sind die Gebühreneinnahmen für 2017 um Fr. 388'000.— tiefer als im Budget 2016 eingesetzt. Zudem entfällt eine Verzinsung des hohen Guthabens, währenddem Fr. 264'800.— Zinsbelastung auf dem investierten Kapital belastet werden. Trotzdem resultiert noch ein bescheidener Überschuss von rund Fr. 28'000.—.



Sitzung vom 22. August 2016  
Beschluss-Nr.: 2016-387  
Seite 2 von 5

5. Aufgrund dieser Zahlen erscheint eine Gebührenreduktion in der Grössenordnung von Fr. 300'000.— bis 350'000.— als angemessen und verantwortbar. Dies entspricht ungefähr den bisherigen jährlichen Überschüssen. Mit einer solchen Gebührenreduktion lässt sich voraussichtlich in „durchschnittlichen“ Jahren ein ausgeglichenes Rechnungsergebnis erreichen. Sollten aber die (reduzierten) Gebühren den Aufwand nicht mehr ganz decken, so wären angesichts der hohen Reserve jährliche Entnahmen in der Grössenordnung der Gebührensenkung ohne weiteres während ein paar Jahren verkraft- und verantwortbar.
6. Die Gebührenarten sind in Art. 22 f. Abwasserreglement (SRRJ 752.010) festgeschrieben. Es wird unterschieden zwischen einmaligen Gebäude- und Flächenbeiträgen (Anschlussgebühren) und jährlich wiederkehrenden Gebühren (Mengen- oder Verbrauchsgebühren). Der einmalige Gebäudebeitrag ist im Reglement auf 22‰ des Zeitwertes festgesetzt, der einmalige Flächenbeitrag auf Fr. 5.— pro Quadratmeter Grundfläche. Die jährlich zu entrichtende Abwassergebühr wird gemäss Art. 35 Abwasserreglement durch den Stadtrat erlassen. 1997 setzte der Gemeinderat Jona die Gebühr auf Fr. 1.50 pro Kubikmeter Frischwasser fest (inkl. MwSt.). Bei der Fusion beschloss der Stadtrat Rapperswil-Jona im Jahr 2007, diese Gebühr unverändert zu belassen.
7. Darüber hinaus enthält das Abwasserreglement keine Bestimmungen über die Aufteilung oder Verwendung der Einmal- bzw. jährlichen Gebühren.
8. Der Ertrag aus den einmaligen Anschlussbeiträgen fällt unregelmässig, abhängig von der Bautätigkeit, an und beläuft sich auf durchschnittlich ca. 1,8 Mio. Franken. Demgegenüber belaufen sich die jährlichen Abwassergebühren ziemlich konstant auf rund 2,6 Mio. Franken.
9. Die Anschlussgebühren fallen einmalig an, wenn eine Baute erstellt oder erweitert wird. Aus Gründen der Gleichbehandlung sollte deshalb die Anschlussgebühr über lange Zeit möglichst konstant bleiben.
10. Demgegenüber fällt die Mengengebühr jährlich an. Sie trifft alle Einwohner der Stadt in gleicher Art und Weise. Von einer Senkung der Gebühr profitieren somit alle Einwohner gleichermassen.
11. Beantragt wird deshalb eine Senkung der jährlichen Mengengebühr von derzeit Fr. 1.50 auf neu Fr. 1.30 pro Kubikmeter Frischwasser. Dies entspricht einer Senkung um rund Fr. 350'000.— bzw. 13,3% der jährlich anfallenden Mengengebühr.
12. Eine solche Gebührensenkung führt zu einer Entlastung von ca. 10 – 20 Franken pro Person oder von 40 – 80 Franken bei einem Vierpersonen-Haushalt (schweizweit wird mit 50m<sup>3</sup> Wasserverbrauch pro Person gerechnet, in städtischen Verhältnissen tendenziell etwas höher).



Sitzung vom 22. August 2016  
Beschluss-Nr.: 2016-387  
Seite 3 von 5

### 13. Mitbericht Finanzverwaltung

Gemäss Art. 50 des Finanzreglements erstellen das Stadtpräsidium und die Finanzverwaltung vor Beschlussfassung durch das zuständige Organ einen Mitbericht:

In den Budgetrichtlinien für 2017 hat der Stadtrat festgehalten, dass im Bereich Abwasserwesen die Höhe der Abwassergebühren zu beurteilen resp. eine Senkung zu prüfen sei. Dies vor dem Hintergrund, dass in den vergangenen Jahren aus der Betriebsrechnung - in dieser enthalten sind auch die jährlich wiederkehrenden Belastungen aus den Investitionen wie Zinsen, Abschreibungen - beachtliche Einlagen in die Spezialfinanzierungsreserve gemacht werden konnten. Auch vor dem Hintergrund der anstehenden grösseren Sanierungs- und Ausbauvorhaben bei der Abwasserreinigungsanlage (5. Reinigungsstufe mit Mikroverunreinigung) ist der Reservebestand beachtlich. Beim Abwasser sind die Gebührenerträge aufgeteilt in Abwassergebühren abhängig vom Verbrauch und Anschlussbeiträge bei Bauvorhaben.

Es ist sinnvoll, dass das bewährte und austarierte System von Anschlussbeiträgen und Abwassergebühren im Grundsatz beibehalten wird. Mit der Senkung der Abwassergebühren können sämtliche Bewohner entlastet werden. Bei den Mietern schlagen sich tiefere Abwassergebühren auf tiefere Nebenkostenabrechnungen nieder. Mit einer Senkung der Anschlussbeiträge ergäbe sich eine Entlastung der Bauherren.

In der Jahresrechnung 2015 wurden 2,68 Mio. Franken an Abwassergebühren eingenommen. Die veranschlagte Reduktion zieht so Mindereinnahmen von rund 0,35 Mio. Franken nach sich. Dies ist verkraftbar.

Vorbehalten bleibt die entsprechende Anpassung des Gebührentarifs durch den Stadtrat. Zu klären ist der notwendige Vorlauf dieses Entscheids und ob die Senkung erst im Jahr 2018 Wirkung entfalten kann.

Das Abwasserwesen wird als Spezialfinanzierung geführt. Dies bedeutet, dass sämtliche Aufwendungen und Kosten über die entsprechenden Gebühren zu tragen sind. Steuermittel dürfen keine eingesetzt werden. Bei den Gebühren ist dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip Nachachtung zu verschaffen.

Das Budget 2017 sieht deutlich tiefere Anschlussbeiträge als im Vorjahr vor (1,6 Mio. Franken statt bisher 1,9 Mio. Franken). Wird die Abwassergebühr wie beantragt reduziert, sieht die Betriebsrechnung des Budgets 2017 ein praktisch ausgeglichenes Ergebnis vor.

### **B. Erwägungen**

1. Gebühren haben den gesetzlichen Grundlagen und dabei namentlich dem Verursacher-, Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip sowie dem Gleichbehandlungsgebot zu genügen. Für die Gebührenzahler von Bedeutung ist zudem deren Berechenbarkeit, sprich Kontinuität.
2. Die Zahlen zeigen, dass eine massvolle Senkung der Abwassergebühren ange-



Sitzung vom 22. August 2016  
Beschluss-Nr.: 2016-387  
Seite 4 von 5

zeigt, möglich und verantwortbar ist (Die Alternative, die Einmalabschreibung des gesamten Anlagebestandes Abwasser zulasten der Spezialfinanzierung Abwasser, ist finanzrechtlich unüblich und wohl auch im Kanton St. Gallen nicht zulässig.).

3. Als massvoll und verantwortbar ist eine Senkung dann zu bezeichnen, wenn damit eine mittel- bis langfristig ausgeglichene Rechnung erreicht wird. Konkret bedeutet dies, dass angesichts der hohen Reserve von über 11 Mio. Franken zumindest die jährlichen Überschüsse zu eliminieren sind. Ohne weiteres darf oder soll auch eine gewisse Reduktion der hohen Reserve in Kauf genommen werden. Die vorgeschlagene Gebührenreduktion in der Grössenordnung von Fr. 350'000.— entspricht diesen Kriterien.
4. Ebenso entspricht es dem Gleichbehandlungsgebot, wenn die einmalige Anschlussgebühr über lange Zeit unverändert belassen und stattdessen die jährlich anfallende Abwassergebühr reduziert wird. Damit sind alle Bauwerke unabhängig vom Zeitpunkt der Realisierung prozentual immer gleich belastet.
5. Zu beachten ist aber auch, dass die Anschlussgebühr abhängig von der Bautätigkeit ist. Eine abnehmende Bautätigkeit führt rasch zu massgeblich tieferen Gebühreneinnahmen. Eine zu starke Senkung der Abwassergebühr ist deshalb nicht empfehlenswert.
6. Gemäss Art. 35 Abwasserreglement erlässt der Stadtrat den Gebührentarif. Die Zuständigkeit für Änderungen der jährlichen Abwassergebühr liegt somit beim Stadtrat. Wie unter Punkt A.6. dargelegt, besteht kein eigentlicher Gebührentarif, sondern lediglich ein Beschluss des Stadtrats. Der Erlass eines Gebührentarifs macht keinen Sinn, weil die jährliche Abwassergebühr die einzige Gebühr ist, welche nicht bereits im Abwasserreglement festgeschrieben ist. Somit kann die beantragte Gebührenerkung mittels vorliegendem Beschluss auf den 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt werden.

### **C. Beschluss**

1. Die jährliche Abwassergebühr gemäss Art. 31 – 35 Abwasserreglement wird von bisher Fr. 1.50 auf neu Fr. 1.30 pro Kubikmeter Frischwasser reduziert. Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 2017 in Kraft.
2. Die Wasserversorgung wird beauftragt, bei der Rechnungstellung 2017 den neuen Tarif anzuwenden.
3. Die Finanzverwaltung wird beauftragt, das Budget 2017 und die Finanzplanung entsprechend nachzutragen.
4. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, den Beschluss auf der Webseite nachzutragen, dem Abwasserreglement als Anhang anzufügen sowie mittels Medienmitteilung öffentlich bekannt zu machen.



Sitzung vom 22. August 2016  
Beschluss-Nr.: 2016-387  
Seite 5 von 5

5. Die Bauverwaltung wird beauftragt, Abwasserreglemente nur noch unter Angabe der geltenden Abwassergebühr gemäss vorliegendem Beschluss an Dritte abzugeben.
6. Mitteilungen an:
  - a) Genossenschaft Wasserversorgung Rapperswil-Jona, Herr Martin Büeler, Feldlistrasse 17, 8645 Jona
  - b) Finanzverwaltung
  - c) Herr Hansjörg Goldener, Stadtschreiber
  - d) Bauverwaltung/A Leiter Tiefbau (Herr Josef Lacher)

Versand: 25. August 2016

Stadtrat Rapperswil-Jona



Erich Zoller  
Stadtpräsident



Ricardo Müller  
Stadtschreiber-Stv.